

schwerde gegen die Höhe der Festsetzung des Schadenersatzes — wozu nach dem Urteil des Obersten Gerichts auch die Beschwerde gegen die Nichtzuerkennung eines Schmerzensgeldes gehört — nach den Vorschriften der StPO beurteilt. § 310 StPO sieht für die Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes im Strafverfahren eine Beschwerdemöglichkeit ohne Einschränkung vor. Deshalb heißt es auch im Urteil des Obersten Gerichts, daß eine Anwendung des § 40 Abs. 2 AnglIVO auf die Anfechtung von Entscheidungen über Schadenersatzansprüche, die im Strafurteil ergangen sind, unzulässig ist.

Im vorliegenden Verfahren liegen diese Voraussetzungen jedoch nicht mehr vor. Nachdem über den Anspruch des Klägers gegen den Verklagten dem Grunde nach von der Strafkammer entschieden und wegen der Entscheidung über die Höhe des Anspruchs die Sache gemäß § 242 Abs. 5 StPO an die Zivilkammer verwiesen worden war, galten für die weitere Durchführung des Verfahrens die zivilprozeßrechtlichen Vorschriften und damit auch die Bestimmungen der AnglIVO, weil die Weiterführung des Verfahrens nunmehr vollständig bei der Zivilkammer liegt. Diese kann — soweit die gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorsehen — nur nach den zivilprozeßrechtlichen Bestimmungen verfahren. Mangels anderer gesetzlicher Bestimmungen bedeutet das für das vorliegende Verfahren, daß nach § 40 Abs. 2 AnglIVO die Berufung gegen das angefochtene Urteil der Zivilkammer nicht zulässig ist.

Für die an derartigen Verfahren beteiligten Bürger bedeutet diese Regelung im Ergebnis eine unterschiedliche Behandlung ihrer Ansprüche. Es muß jedoch beachtet werden, daß das Verfahren nach der Verweisung an die Zivilkammer nicht mehr den Charakter eines Strafverfahrens hat und daher nach zivilprozeßrechtlichen Vorschriften zu behandeln ist. Der Kläger steht sich nicht schlechter als jeder Bürger, der Schadenersatzansprüche dieser Art direkt im Zivilverfahren geltend macht.

Der Kläger hat mit der Berufung durch Klagerweiterung seine Forderung gegen den Verklagten auf einen die Berufungssumme übersteigenden Betrag erhöht. Hierzu ist aber festzustellen, daß der im vorliegenden Falle 250 M betragende Beschwerdewert nicht nachträglich erhöht werden kann, auch nicht durch Klagerweiterung. Eine nachträgliche Erhöhung zuzulassen, würde bedeuten, daß es jedem Kläger möglich wäre, durch Erweiterung seines Anspruchs § 40 Abs. 2 AnglIVO zu umgehen und so die Zulässigkeit der Berufung zu erreichen.

Das angefochtene Urteil enthält am Schluß eine Rechtsmittelbelehrung. Daraus kann aber nicht die Zulässigkeit einer Berufung i. S. des § 40 Abs. 3 AnglIVO hergeleitet werden; denn Voraussetzung für eine solche Zulässigkeitsklärung ist, daß sie im Tenor des Urteils ausdrücklich ausgesprochen wird. Zumindest muß sich die Zulässigkeit aus diesbezüglichen konkreten Ausführungen in der Urteilsbegründung ergeben (vgl. OG, Urteil vom 7. August 1959 — 2 Zz 15/59 — NJ 1960 S. 183). Das ist im vorliegenden Verfahren nicht der Fall, so daß auch aus der Rechtsmittelbelehrung allein die Zulässigkeit der Berufung nicht hergeleitet werden kann.

Da somit die Berufung des Klägers unzulässig ist, war sie ohne weitere Sachprüfung gemäß § 519 b ZPO als unzulässig zu verwerfen.

§§ 17, 18 FGB.

Leben die Ehegatten getrennt, so kann die bisher nicht berufstätige Ehefrau, die während des Zusammenlebens den Haushalt versorgte sowie die Kinder betreute und

erzog, nicht dazu verpflichtet werden, eine Berufstätigkeit aufzunehmen. Eine solche Verpflichtung könnte jedoch dann bestehen, wenn sich während der Dauer des Getrenntlebens die Familiensituation ändert, insbesondere die htrangewachsenen Kinder nicht mehr so umfassender Betreuung und Erziehung bedürfen wie kleinere Kinder.

BG Cottbus, Urt. vom 29. April 1968 - 3 BF 27 '68.

Die Klägerin ist die Ehefrau des Verklagten. Dieser hat sich von ihr und den drei ehelichen Kindern, die 5, 8 und 10 Jahre alt sind, getrennt. Eine Scheidungsklage des Verklagten ist rechtskräftig abgewiesen worden. Die Klägerin ist wegen der Betreuung und Erziehung der Kinder im Einvernehmen mit dem Verklagten seit 1959 keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen. Das monatliche Nettoeinkommen des Verklagten beträgt durchschnittlich 515 M. Er ist außer den ehelichen Kindern noch einem weiteren Kind unterhaltspflichtig.

Die Klägerin hat vorgetragen, der Verklagte habe ihr auf Grund einer einstweiligen Anordnung für die Dauer des Ehescheidungsverfahrens Unterhalt in Höhe von monatlich 120 M gezahlt. Er sei auch für die Wohnungsmiete aufgekommen. Später habe er jedoch die Unterhaltszahlungen für die Klägerin eingestellt. Sie könne wegen der Betreuung der Kinder und wegen ihres Gesundheitszustandes keine Berufstätigkeit aufnehmen, so daß sie auf den Unterhalt des Verklagten angewiesen sei.

Die Klägerin hat beantragt, den Verklagten zu verurteilen, an sie einen monatlichen Unterhalt in Höhe von 120 M zu leisten.

Der Verklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat erwidert, daß die Klägerin keinen Anspruch auf Unterhalt habe. Sie könne eine Arbeit aufnehmen, denn sie sei dazu weder zu alt noch erwerbsunfähig.

Das Kreisgericht hat den Verklagten verurteilt, an die Klägerin für eine befristete Zeit monatlich 90 M Unterhalt zu zahlen. Die Mehrforderung der Klägerin hat es abgewiesen.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung der Klägerin, mit der sie einen Unterhaltsbeitrag von 100 M und den Wegfall der Befristung der Verpflichtung beantragt hat, hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat die Unterhaltsverpflichtung des Verklagten nur für eine begrenzte Zeit ausgesprochen, weil es die Ansicht vertritt, daß sich der Gesundheitszustand der Klägerin so bessern werde, daß sie einer Berufstätigkeit nachgehen und damit wirtschaftlich selbständig werden kann. Es hat damit die Verpflichtung der Klägerin zur Aufnahme einer Berufstätigkeit grundsätzlich bejaht.

Bei dieser Entscheidung hat das Kreisgericht die unterschiedliche Rechtsstellung der Klägerin als getrennt lebender Ehefrau gegenüber einer geschiedenen Ehefrau nicht beachtet.

Der Grundsatz des FGB, daß mit der Scheidung einer Ehe grundsätzlich alle Beziehungen zwischen den Ehegatten, so auch die unterhaltsrechtlichen, erlöschen sollen und jeder Ehegatte — auch der bisher nicht berufstätige — für seinen Unterhalt selbst sorgen muß, wenn er dazu in der Lage ist (vgl. FGB-Lehrkommentar, Berlin 1966, Vorbem. zu §§ 29 ff., S. 117 f.), trifft nicht zu, wenn sich ein Ehegatte bei bestehender Ehe aus der Familie löst und nicht bereit ist, die Ehegemeinschaft fortzusetzen (vgl. FGB-Lehrkommentar, Anm. II zu § 18, S. 81).

Die bisher nicht berufstätige Ehefrau kann im Falle des Getrenntlebens der Ehegatten auf die Aufnahme einer Berufstätigkeit dann nicht verwiesen werden, wenn sie während des Zusammenlebens wegen der Erziehung und Betreuung der Kinder einer Erwerbstätig-